## § 6 Mitglieder der Gesellschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Ärzte und Wissenschaftler werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der Gesellschaft anerkennen. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im §3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche (Einzelmitglied) und jede juristische Person (kooperatives Mitglied) oder auch Personenvereinigung des In- oder Auslands werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der Gesellschaft anerkennen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im §3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierendes Mitglied können verdiente Persönlichkeiten aus den Gebieten der Medizin und Wissenschaft werden, die fachliche und freundschaftliche Verbindungen zur Gesellschaft pflegen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Vorstand hat darüber auf Antrag einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die korrespondierenden Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Personen, die sich besonders auf dem Gebiet der Wirbelsäule verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand hat auf Antrag darüber einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

## § 13

(7) Wahl der 2 Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.